

**Aus der Wut heraus ganz schnell gesagt: „Ich mach' Dich platt!“ Im schlimmsten Falle steht kurz darauf das SEK vor Jägers Hütte, und ein Prozess mit ungewissem Ausgang droht. Aber auch Konsum von Drogen oder psychische Instabilität begründen den Einzug von Jagdschein und WBK.**

**Drogen, Psyche und Waffen**

# Ballaballa? Ungeeignet!

**J**agdrecht ist in der Praxis zumeist Waffenrecht. Die Behörden haben eine Heidenangst vor dem Vorwurf des Versagens, wenn mit legalen Schusswaffen ein Unglück geschieht. Deshalb entziehen sie bei jeder sich bietenden „günstigen Gelegenheit“ WBK und Jagdschein.

Dass dem Weidmann bei Verlust der „Zuverlässigkeit“ die

Erlaubnisse entzogen werden können, ist bekannt. Weit weniger ins Bewusstsein der Jägerschaft gedrungen ist die Möglichkeit der Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen mangelnder „Eignung“.

Während derjenige im waffenrechtlichen Sinne „unzuverlässig“ ist, der – drastisch verkürzt ausgedrückt – keinen gesetzeskonformen Umgang mit Waffen

sicherstellen will, ist „ungeeignet“, wer – gleichermaßen verkürzt dargestellt – den sicheren Umgang mit Waffen nicht sicherstellen kann.

Während die Norm des Paragraphen 5 Waffengesetz (WaffG) sich mit den Umständen einer etwaigen Unzuverlässigkeit befasst, regelt Paragraph 6 alle möglichen körperlichen, psychischen und charakterlichen Handicaps.

## „Joint“ auf Rezept

Beispiel: Einen etwas ungewöhnlichen Fall von Eignungszweifeln verhandelte in diesem Jahr das Verwaltungsgericht München (AZ: 21 CS 17.1521). Die Behörde hatte Wind davon bekommen, dass einem Jäger zur Behandlung krankheitsbedingter Symptome ärztlich attestierter Marihuana-Konsum genehmigt wurde.



Foto: Russel Peters

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

Obwohl der Weidgenosse für seinen Drogenkonsum den Segen von Arzt und sogar der Führerscheinstelle hatte, fand die Waffenbehörde die Vorstellung des „bekiffen“ Jägers befremdlich und entzog ihm WBK und Jagdschein.

Der Betroffene, der definitiv nichts Verbotenes getan hatte, versuchte die Situation durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“

retten. Dieses allerdings fiel zu seinen Ungunsten aus. Kaum verwunderlich, dass er damit schlechte Karten bei Gericht hatte: „Das vom Antragsteller vorgelegte ... Gutachten kommt damit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei regelmäßigem Konsum eines solch zentral wirkenden Inhaltsstoffes ... eine stets verlässliche Verhaltenskontrolle unter strengen Sicherheitsaspekten bei Umgang mit Waffen und Munition nicht zu gewährleisten ist.“



Foto: AdobeStock/Vlacheslav Iakobchuk

Jägers Psycho-Probleme machen ihn gegebenenfalls „ungeeignet“

Dass der Kläger mit seinem Ansinnen bei Gericht nicht unbedingt offene Türen einrennen würde, dürfte ihm an sich schon vorher klar gewesen sein. Immerhin bestimmt Paragraph 6 Abs. 2, Nr. 1 WaffG, dass als ungeeignet anzusehen ist, wer „abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist“.

Der Einwand des Klägers, dass er nicht abhängig sei, sondern ihm der Stoff ja nun einmal ärztlich verschrieben wurde, vermochte die Richter nicht zu überzeugen. Warum auch? Nur weil Marihuana eine vergleichsweise „weiche“ Droge ist, bleibt doch festzustellen, dass der Weidgenosse, der täglich immerhin 5 „Joints“ wegdampft, an sich ununterbrochen berauscht sein dürfte. Daran än-

Jagd ausüben beeinträchtigen Erkrankte, das Weidwerk ruhen lassen muss, muss auch derjenige die Finger vom Schießprügel lassen, der durch eine Therapie eingeschränkt handlungsfähig ist.

### Wahn = Waffen weg

Neben „Suff und Drogen“ rechtfertigt auch die Annahme einer „psychischen Krankheit“ die Ungeeignetheitsvermutung nach Paragraph 6 Abs. 3, Nr. 2 WaffG. Gleiches gilt auch für Personen bei denen „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen ... oder dass die konkrete Gefahr

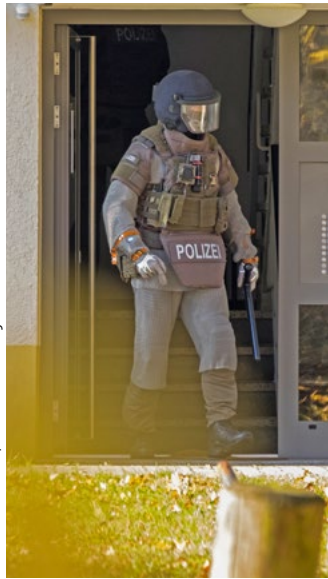
lich von Menschen mit unerkannten oder verharmlosten psychischen Problemen begangen.

Bereits im Jahre 1976 entschied beispielsweise das niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit zutreffender Argumentation, dass jemand, der unter Verfolgungswahn leidet, als waffenrechtlich ungeeignet anzusehen ist. Immerhin bestand die abstrakte Gefahr, dass der Betroffene auf vermeintliche Verfolger schießen könnte.

### Ab zum Psycho-Doc

Allerdings kann auch nicht „auf Verdacht“ jedem die Erlaubnis entzogen werden, der mal einen depressiven Tag hat. Um einer angstgetriebenen Verwaltungswill-

Foto: AdobeStock/Stadtblick Stuttgart



**Die Androhung eines Selbstmordes kann zu einem SEK-Besuch führen**

kür vorzubeugen, hat der Gesetzgeber daher nach Paragraph 6 Abs. 2 WaffG den Behörden ins Gebetbuch geschrieben, dass diese bei Eignungszweifeln „dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben“ haben.

Doch auch hiermit kann einer in Einzelfällen an Willkür grenzenden Rechtsunsicherheit nicht wirklich begegnet werden. Die Beantwortung der Frage, ob der Betreffende als psychisch auffällig oder völlig normal anzusehen ist, hängt in letzter Konsequenz mehr oder minder von den persönlichen Ansichten des verantwortlichen Sachbearbeiters ab.

Insofern läuft zum Beispiel derjenige Gefahr, sich einem fachpsychologischen Gutachten stellen zu müssen, wer sich anlässlich der Verkehrskontrolle nicht so „devot“ benimmt, wie die Ordnungshüter es gerne hätte.

Ebenso der bayerische „Grantler“, der seinen Unmut gegenüber den „Saupreußen“ von der Waffenbehörde lautstark Ausdruck verleiht.

Das Blöde daran: Flattert die Anordnung zur Beibringung eines

solchen Gutachtens erst einmal ins Haus, ist hiergegen kein Rechtsmittel gegeben. Wehren kann sich der Betroffene erst wieder gegen die nachfolgende Entziehung von WBK und Jagdschein. Denn: Aus der Weigerung der Beibringung kann die Ungeeignetheit geschlossen werden. Also besser mit der Faust in der Tasche zum Psychologen und Süßholz raspeln.

**„Ich knall Dich ab!“**

Guter Rat ist teuer, wenn ruchbar wird, dass die Jagdwaffen zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte genutzt werden sollen. Wer auch nur andeutet, dass er dem irdischen Jammertal mithilfe der Jagdwaffe entrinnen will („Wenn Du mich verlässt, bringe ich mich um“), hat spätestens zum Frühstück das SEK zu Gast.

In diesem Fall auch zu Recht. Allein der geäußerte Gedanke, die Jagdwaffe in Selbstmordabsicht zweckzuentfremden, weckt begründete Zweifel daran, dass die Waffen beim Betreffenden in den richtigen Händen sind.



Foto: Redaktion

Doch auch wer ankündigt, die Waffe nicht gegen sich selbst zu richten, kommt in Schwierigkeiten.

Wer zum Beispiel im Rahmen eines Streitgespräches androht, den anderen bei passender Gele-



**Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser**

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion ([djz-rechtsberatung@paulparey.de](mailto:djz-rechtsberatung@paulparey.de)) außerordentlich viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

**„Ich durfte bei 3 Pächtern als Jagdgast häufig die Jagd ausüben. Jetzt hat einer der Pächter seinen beiden Mitpächtern verboten, Jagdgäste mitzunehmen.“**

„Einer für alle, alle für Einen!“ Was für die 3 Musketiere gilt, gilt für die 3 Jagdpächter gleichermaßen. Wer von einem Mitpächter zur Jagd eingeladen wird, kann davon ausgehen, dass das unter den Pächtern abgestimmt ist. Sollte dem nicht so sein, käme der Gast mangels Vorsatzes trotzdem straflos davon. Wenn aber durch einen der „Streithammel“ ein explizites Bejagungsverbot ausgesprochen wurde, dann halten



Rechtsanwalt  
Dr. Heiko Granzin

Sie bloß „Hahn in Ruh“! Denn, wenn ein Jagdgast gegen den Willen eines Mitpächters die Jagd ausübt, so verletzt er dessen „anteiliges“ Jagdausübungsrecht und begeht Wilderei. Bevor Sie in diesem Revier wieder dem Weidwerk nachgehen, lassen Sie sich die Zustimmung aller Jagdpächter schriftlich erteilen. Sie laufen sonst Gefahr, zum Kollateralschaden des Pächter-Streits zu werden.

Im Streitgespräch droht der Jäger seinem Kontrahenten, ihn irgendwann abzuknallen. Das ist unklug. Seine „Eignung“ ist zweifelhaft

gegebenenfalls einem kleinen Reuegeld in den Griff zu bekommen sein.

Kommt es zu keiner Verurteilung oder zu einer solchen von unter 60 Tagessätzen Geldstrafe, dann ist im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zwar „alles in Butter“. Doch wundern sollte sich der Grünrock nicht, wenn dem Betroffenen alsbald ein Schreiben ins Haus flattert. „Aus der verbalen Ankündigung, die Schusswaffe zum Zweck Lösung eines Konfliktes aus nichtigem Anlass nutzen zu wollen, ist eine charakterliche Ungeeignetheit im Umgang mit Waffen und Munition zu folgern.“ RA Dr. Heiko Granzin